

<b>Gericht:</b>	BAG 6. Senat
<b>Entscheidungsdatum:</b>	10.02.1981
<b>Aktenzeichen:</b>	6 ABR 86/78
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss
<b>Quelle:</b>	
<b>Normen:</b>	§ 5 Abs 1 BetrVG, § 3 BBiG, § 47 Abs 1 AFG
<b>Zitiervorschlag:</b>	BAG, Beschluss vom 10. Februar 1981 – 6 ABR 86/78 –, BAGE 35, 59-67

---

### Leitsatz

1. Umschüler und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose, die in einem Betrieb ausgebildet werden, der von der Arbeitsverwaltung hierfür Förderungsmittel erhält, sind als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte Arbeitnehmer iS von BetrVG § 5 Abs 1.
2. Der Begriff Berufsausbildung iS von BetrVG § 5 Abs 1 ist inhaltlich weiter als der entsprechende Begriff des Berufsbildungsgesetzes. Er umfaßt auch kurzfristige Bildungsmaßnahmen für Umschüler und für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Ausbildungsmaßnahmen in Betrieben.
3. Die Zuweisung namentlich benannter Teilnehmer an betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen durch das Arbeitsamt hindert nicht das Zustandekommen von Ausbildungsverhältnissen.
4. Die Ausbildungsverhältnisse der Umschüler und der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose unterliegen nicht den inhaltlichen Anforderungen der BBiG §§ 3ff.

### Fundstellen

BAGE 35, 59-67 (Leitsatz 1-4 und Gründe)  
DB 1981, 1935-1937 (Leitsatz 1-4 und Gründe)  
BStSozArbR 1981, 359-359 (Gründe)  
DRsp 1982, 89 (Gründe)  
EZA § 5 BetrVG 1972 Nr 37 (Leitsatz 1-4 und Gründe)  
BetrR 1982, 67-71 (Leitsatz 1-4 und Gründe)  
ArbuR 1982, 133-135 (Leitsatz 1-4 und Gründe)  
AR-Blattei Berufsausbildung Entsch 30 (Leitsatz 1-4 und Gründe)  
AP Nr 25 zu § 5 BetrVG 1972 (Leitsatz 1-4 und Gründe)  
EzB BetrVG § 5 Nr 1 (red. Leitsatz 1 und Gründe)  
AR-Blattei ES 400 Nr 30 (Leitsatz 1-4 und Gründe)

### Verfahrensgang

vorgehend Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 16. Mai 1978, 18 TaBV 15/78  
Diese Entscheidung wird zitiert

### Rechtsprechung

Abgrenzung BAG 2. Senat, 8. April 1988, 2 AZR 684/87

## Literaturnachweise

Benno Natzel, AP Nr 25 zu § 5 BetrVG 1972 (Anmerkung)

A Knigge, AR-Blattei Berufsausbildung Entsch 30 (Anmerkung)

Helmut D Fangmann, ArbuR 1982, 135-136 (Anmerkung)

## Gründe

- 1 I. Die Antragsgegnerin betreibt eine Maschinenfabrik, in der sie ungefähr 420 Arbeitnehmer einschließlich 60 Auszubildender beschäftigt.
- 2 In ihrer mit Hilfe öffentlicher Mittel errichteten Lehrwerkstatt führt sie neben der Ausbildung ihrer Auszubildenden Lehrgänge im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit nach den Richtlinien des Landesarbeitsamts Nordrhein-Westfalen durch und erhält hierfür als Vergütung eine monatliche Pauschale von 445,- DM pro Teilnehmer. Dabei handelt es sich um Umschulungen für erwachsene und um berufsvorbereitende Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose mit jeweils insgesamt 100 Teilnehmern. Die Auszubildenden der Antragsgegnerin, die Umschüler und die Teilnehmer an den berufsvorbereitenden Maßnahmen werden im Betrieb der Antragsgegnerin von denselben Ausbildern unterwiesen.
- 3 Diese Ausbildungsmaßnahmen, von 6 bis 18 Monaten Dauer, beruhen auf Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Arbeitsamt und der Antragsgegnerin. Danach ist die Antragsgegnerin verantwortlich für die Ausbildung der ihr gegenüber vom Arbeitsamt bestimmten Teilnehmer und stellt die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel bereit. Die Teilnehmer erhalten vom Arbeitsamt Unterhaltsgeld bzw. Berufsausbildungshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Auch die Sozialleistungen werden vom Arbeitsamt getragen. Lediglich soweit die Teilnehmer gelegentliche "Mehrarbeit" bis zu 8 Stunden monatlich leisten, zahlt die Antragsgegnerin eine Vergütung, die im Rahmen des vom AFG vorgesehenen Freibetrags liegt.
- 4 § 9 Abs. 2 eines von der Antragsgegnerin als Muster vorgelegten Vertrags lautet:
- 5 "Der Ausbildungsbetrieb führt die Maßnahme im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit durch und steht in keinem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu den Teilnehmern. Er übernimmt auch keine Verpflichtung zur Einstellung der Teilnehmer nach der Maßnahme."
- 6 Der antragstellende Betriebsrat hält die Umschüler und die Teilnehmer an den berufsvorbereitenden Maßnahmen für Arbeitnehmer i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes. Er hat beantragt festzustellen, daß die im Ausbildungszentrum der Antragsgegnerin beschäftigten Umschüler und die durch Ausbildungsmaßnahmen auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereitenden arbeitslosen Jugendlichen Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG sind.
- 7 Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat darauf hingewiesen, es handele sich bei ihrer Ausbildungsstätte um eine mit öffentlichen Mitteln errichtete überbetriebliche Lehrwerkstatt, die nicht in den Betrieb eingegliedert, sondern als eigenständige Größe der Geschäftsleitung direkt unterstellt sei. Sie habe auch auf die Teilnehmer an den Ausbildungsmaßnahmen nur Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausbildungspläne. Sowohl über die Bestimmung der Teilnehmer als auch über die Beendigung der Ausbildungsverhältnisse oder deren Abbruch entscheide das Arbeitsamt.

Arbeitsverhältnisse mit den Teilnehmern an den Ausbildungsmaßnahmen bestünden daher nicht.

- 8 Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin war ohne Erfolg.
- 9 Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Der Antragsteller bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.
- 10 II.1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1953, § 121 Abs. 3 Satz 1 ArbGG 1979 statthaft.
- 11 2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 80 Abs. 1 ArbGG 1979). Zu entscheiden ist, ob die Teilnehmer an den Ausbildungsmaßnahmen der Antragsgegnerin Arbeitnehmer i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG sind und damit die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsbefugnisse des Antragstellers sich im Betrieb der Antragsgegnerin auch auf diesen Personenkreis erstrecken.
- 12 3. Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Teilnehmer an den Ausbildungsmaßnahmen nicht an diesem Verfahren beteiligt, da Gegenstand der Meinungsverschiedenheit nicht die Zugehörigkeit der einzelnen Umschüler und der Teilnehmer an den berufsvorbereitenden Maßnahmen zur Belegschaft im Betrieb der Antragsgegnerin zu klären ist, sondern ob dieser in seiner Zusammensetzung sich regelmäßig verändernde Personenkreis der Belegschaft zugeordnet werden muß. Geht es aber damit um eine Angelegenheit der Belegschaft insgesamt, bedarf es einer Beteiligung der hiervon betroffenen einzelnen Personen nicht (BAG 2, 97 (98) = AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG (zu II. a) der Gründe); BAG AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG 1953).
- 13 4. Das für den Feststellungsantrag erforderliche Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung besteht ebenfalls. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs des Antragstellers als Vertretung der Arbeitnehmerschaft des Betriebes.
- 14 III. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß die an den Ausbildungsmaßnahmen der Antragsgegnerin teilnehmenden Umschüler und die auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereitenden arbeitslosen Jugendlichen Arbeitnehmer i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG sind.
- 15 1. Entgegen der in den Vorinstanzen von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung steht der Begründetheit des Antrags nicht etwa entgegen, daß die Teilnehmer an den Ausbildungsmaßnahmen in der von der Antragsgegnerin errichteten Lehrwerkstatt ausgebildet werden, da auch diese Ausbildungsstätte zum Betrieb der Antragsgegnerin gehört, für den der Antragsteller gewählt ist. Sie ist unselbständiger Bestandteil des Gesamtbetriebs, auf den sich die Zuständigkeit des Antragstellers als Vertretung der Belegschaft bezieht. Das wird von der Antragsgegnerin mit der Rechtsbeschwerde auch nicht mehr in Zweifel gezogen.
- 16 Wenngleich der mit der Lehrwerkstatt verfolgte arbeitstechnische Zweck überwiegend auf die Durchführung der Lehrgänge für die Umschulungen und die berufsvorbereitenden Maßnahmen gerichtet ist, so werden dort doch auch Arbeiten verrichtet, die für die Produktion des übrigen Betriebs der Antragsgegnerin bestimmt sind; weiterhin ist die

Lehrwerkstatt durch die Ausbildung der "eigenen" Auszubildenden der Antragsgegnerin sowie durch die Tätigkeit der Ausbilder, die gleichermaßen alle dort Beschäftigten unterweisen, mit dem übrigen Betrieb eng verknüpft.

- 17 Im übrigen ist weder der Umstand, daß die Ausbildungsstätte mit öffentlichen Mitteln errichtet und der Geschäftsleitung der Antragsgegnerin direkt unterstellt ist, noch die Benennung der Lehrwerkstatt als "überbetrieblich" geeignet, sie als einen durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständigen Betriebsteil i.S. von § 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG anzusehen. Abgesehen davon, daß es für die betriebliche Zuordnung auf die Art der Finanzierung nicht ankommen kann, wäre für eine Eigenständigkeit i.S. von § 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG hier jedenfalls Voraussetzung, daß für die Lehrwerkstatt eine eigene Leitung bestünde (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 4 Anm. 7; GK-Kraft, BetrVG, 2. Bearb. 1979, § 4 Rdnr. 31; früher schon BAG AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG). Das trifft hier wegen der Unterstellung der Lehrwerkstatt unter die Geschäftsleitung der Antragsgegnerin gerade nicht zu. Schließlich besteht hier die "Überbetrieblichkeit" der Lehrwerkstatt der Antragsgegnerin allenfalls darin, daß dort mehr Personen ausgebildet werden, als im Betrieb der Antragsgegnerin eingesetzt werden können.
- 18 2. Die Teilnehmer an den von der Antragsgegnerin durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen sind auch Arbeitnehmer i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG. Nach dieser Bestimmung sind Arbeitnehmer i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- 19 a) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht zunächst darauf abgestellt, daß von den in § 5 Abs. 1 BetrVG genannten Auszubildenden nicht nur die im Berufsbildungsgesetz besonders geregelten Berufsausbildungsverhältnisse (§§ 3 ff. BBiG) umfaßt werden, sondern hierzu auch die Teilnehmer an anderen Berufsbildungsmaßnahmen zu zählen sind. Der Begriff "Berufsausbildung" i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG deckt sich nicht mit dem des Berufsbildungsgesetzes, sondern ist seinem Inhalt nach weiter gefaßt (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 5 Anm. 7; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 5 Anm. 3; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 6 Anm. 7, § 96 Anm. 2; vgl. auch Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 5 Anm. 9). Er umfaßt neben der eigentlichen Ausbildung, der beruflichen Grundausbildung, alle Maßnahmen, die berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, also z.B. auch kurzfristige Bildungsmaßnahmen für Anlernlinge, Praktikanten und Umschüler (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 6 Anm. 7, § 96 Anm. 2; Galperin-Löwisch, aaO, vor § 96 und § 97 Anm. 3, 4).
- 20 b) Im Gegensatz zu den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts spricht für die Annahme solcher Ausbildungsverhältnisse jedoch weder der Grad der Einbeziehung solcher Personen in das betriebliche Ausbildungswesen, noch, daß der Personenkreis, um den es sich hier handelt, mit seiner Tätigkeit in den Betrieb der Antragsgegnerin integriert sei, wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß hieraus für den Abschluß eines vertraglichen Verhältnisses gewichtige Anzeichen sich ergeben können.
- 21 Auch derartige Ausbildungsverhältnisse können nur durch vertragliches Handeln der daran beteiligten Personen begründet werden. Es bedarf dazu also wie bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses jeweils eines Vertragsschlusses, der auch durch schlüssiges Verhalten der daran Beteiligten zustande kommen kann (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 5 Anm. 4; Dietz-Richardi, aaO, § 5 Anm. 7 ff.). Von solchen Vertragsschlüssen zwischen der Antragsgegnerin und den Teilnehmern der Ausbildungslehrgänge ist hier nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen sowohl bezüglich der Umschü-

ler als auch der Teilnehmer an den berufsvorbereitenden Maßnahmen auszugehen. Jedenfalls dadurch, daß die Antragsgegnerin die ihr vom Arbeitsamt benannten Umschüler und arbeitslosen Jugendlichen mit deren Einverständnis in ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte aufgenommen und ihnen dort die vorgesehene Ausbildung vermittelt hat, sind jeweils Vereinbarungen über ein Ausbildungsverhältnis mit den Teilnehmern an den Ausbildungslehrgängen der Antragsgegnerin zustande gekommen. Damit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 BetrVG erfüllt. Die Teilnehmer der Ausbildungslehrgänge im Betrieb der Antragsgegnerin sind Arbeitnehmer i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG, weil sie zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden und im übrigen auch zur betrieblichen Produktion aufgrund der ihnen erteilten Weisungen beitragen.

- 22 3. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hindert der Umstand, daß die Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Antragsgegnerin vom Arbeitsamt zugewiesen werden, nicht die Annahme von Vertragsverhältnissen dieser Teilnehmer mit der Antragsgegnerin.
- 23 a) Zu unterscheiden ist zwischen den Rechtsbeziehungen, die zwischen der Arbeitsverwaltung und der Antragsgegnerin, zwischen der Arbeitsverwaltung und den Teilnehmern an den Ausbildungslehrgängen und schließlich zwischen diesen und der Antragsgegnerin bestehen.
- 24 Durch die Vereinbarung der Antragsgegnerin mit der Arbeitsverwaltung ist eine Regelung über die Teilnahme der Antragsgegnerin an der institutionellen Förderung der beruflichen Bildung i.S. der §§ 50 ff. AFG getroffen worden. Danach erhält die Antragsgegnerin als Träger von Ausbildungsmaßnahmen öffentliche Mittel für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung ihrer Lehrwerkstatt. Diese Vereinbarung steht dem Zustandekommen von Ausbildungsverhältnissen der Antragsgegnerin mit den Teilnehmern der von ihr veranstalteten Lehrgängen nicht entgegen, da die Arbeitsverwaltung die Durchführung dieser Ausbildungsmaßnahmen nur mit finanziellen Mitteln fördert, also unstreitig nicht selbst im Betrieb der Antragsgegnerin durchführt. Eine solche Verpflichtung hat die Arbeitsverwaltung auch nicht etwa dadurch übernommen, daß sie den Teilnehmern der Ausbildungsmaßnahmen Leistungen der sog. individuellen Förderung nach den §§ 40 ff, AFG gewährt. Diese Rechtsverhältnisse beschränken sich darauf, daß die Umschüler i.S. von § 47 AFG ein sog. Unterhaltsgeld (§ 47 Abs. 1, § 44 AFG), die Teilnehmer an den berufsvorbereitenden Maßnahmen eine Berufsausbildungsbeihilfe i.S. von § 40 AFG erhalten, wenn sie an einer entsprechenden Ausbildungsmaßnahme teilnehmen. Diese Teilnahme ist also Bedingung für den Anspruch auf diese Leistungen. Nehmen sie nicht an entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen teil, können die Betroffenen Unterhaltsgeld bzw. Berufsausbildungsbeihilfe nicht verlangen.
- 25 Mit ihren gegen das Zustandekommen von Rechtsverhältnissen zwischen ihr und den Teilnehmern ihrer Ausbildungsmaßnahmen gerichteten Darlegungen verwischt die Antragsgegnerin die Grenzen dieser unterschiedlichen Rechtsverhältnisse und vermengt sie miteinander.
- 26 b) Die namentliche Benennung der Teilnehmer an den betrieblichen Lehrgängen der Antragsgegnerin hat danach lediglich einmal zum Inhalt, daß die Antragsgegnerin durch Vermittlung von Ausbildungshandlungen ihren Anspruch auf institutionelle Förderung erhält, zum anderen ist durch die Benennung sichergestellt, daß die benannten Teilnehmer -- abgesehen von der noch durchzuführenden Ausbildung -- Anspruchsberechtigte i.S. der individuellen Förderung sind. Umgekehrt kann die Tatsache, daß sich die Antrags-

gegnerin gegenüber dem Arbeitsamt verpflichtet hat, bestimmte, ihr mit Namen benannte Teilnehmer auszubilden, nicht den Abschluß eines besonderen Vertragsverhältnisses mit den betreffenden Teilnehmern ersetzen.

- 27 Soweit die Antragsgegnerin einwendet, daß auch über Beendigung oder Abbruch der Ausbildungsverhältnisse das Arbeitsamt entscheide, übersieht sie, daß dies nur im Rahmen der zu gewährenden Förderungsleistungen von Bedeutung ist. Auch die Regelung in der Vereinbarung der Antragsgegnerin mit dem Arbeitsamt, daß die Antragsgegnerin als Ausbildungsbetrieb in keinem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu den Teilnehmern stehe und keine Verpflichtung zur Einstellung der Teilnehmer nach Durchführung der Maßnahme übernehme, steht der Begründung von Ausbildungsverhältnissen i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG nicht entgegen. Die Antragsgegnerin verkennt, daß diese Vereinbarung ebenfalls nur im Verhältnis vom Beschäftigungsbetrieb zum Arbeitsamt Bedeutung erlangen kann und gegenüber dem Arbeitsamt sicherstellt, daß weder ein Arbeitsverhältnis mit den daran geknüpften besonderen Ansprüchen und Leistungen noch ein Weiterbeschäftigungsanspruch nach dem Ende der Ausbildung entstehen soll.
- 28 c) Die Wirksamkeit der zwischen der Antragsgegnerin und den Teilnehmern ihrer betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zustande gekommenen Ausbildungsverhältnisse wird auch nicht durch die inhaltlichen Beschränkungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) beeinflusst.
- 29 aa) Auf die Rechtsverhältnisse der Umschüler zur Antragsgegnerin sind die Vorschriften des BBiG über das Berufsausbildungsverhältnis i.S. von §§ 3 ff. BBiG nicht anwendbar. Das BBiG faßt zwar die berufliche Bildung in § 1 BBiG umfassend, enthält dann aber nur Regelungen über die inhaltliche Gestaltung von Berufsausbildungsverträgen, aufgrund deren erstmals einem Auszubildenden eine breit angelegte berufliche Grundbildung sowie fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB -- Ausbildungsbeihilfe; Gedon-Spiertz, BBiG 1980, § 47 Anm. 1; Knopp-Kraegeloh, BBiG 1978, § 47 Anm. 2). Diese Voraussetzungen treffen auf die Umschulung i.S. von § 47 BBiG, § 47 AFG nicht zu. Sie hat nur zum Inhalt, den Übergang in eine weitere, andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen (allgemeine Auffassung, vgl. z.B. Hennig-Kühl-Heuer, AFG 1979, § 47 Anm. 1).
- 30 bb) Auch die Rechtsverhältnisse der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche zur Antragsgegnerin werden von den inhaltlichen Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes nicht berührt. Zunächst einmal ist nach Auffassung des Senats davon auszugehen, daß auch auf diese Personengruppe die sich nach §§ 3 ff. BBiG ergebenden inhaltlichen Beschränkungen, insbesondere die Bestimmungen über die Entgeltlichkeit und die Formbedürftigkeit des Vertragsschlusses nicht maßgeblich sind, da die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nicht der Ausbildung für einen Ausbildungsberuf i.S. des Berufsbildungsgesetzes dient, sondern die Jugendlichen in den Stand versetzen soll, künftig an einer Berufsausbildung teilzunehmen. Auf solche kurzfristig angelegten Bildungsmaßnahmen ist das Berufsbildungsgesetz ebenfalls nicht anwendbar. Anderenfalls würde das Berufsförderungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes, das wesentlich auf kurzzeitigen Maßnahmen und Ausbildungsgängen mit Leistungen aufgebaut ist, die Lohnersatzfunktion haben, und das Berufsbildungssystem des Berufsbildungsgesetzes vervollständigt, ergänzt und erweitert, weitgehend gegenstandslos.
- 31 An diesem Ergebnis würde sich auch dann nichts ändern, wenn § 19 BBiG hier anwendbar wäre, der über die Berufsausbildungsverhältnisse nach §§ 3 ff. BBiG hinaus für "an-

dere Vertragsverhältnisse" besondere Regelungen enthält. Auch wenn vorliegend eine Vereinbarung über die Entgeltlichkeit fehlt (vgl. zu diesem Erfordernis § 19 i.V. mit § 10 BBiG), kann dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Ausbildungsverhältnissen haben, wie sie im Betrieb der Antragsgegnerin mit den Teilnehmern an den Ausbildungsmaßnahmen zustande gekommen sind. Anders als beim Arbeitsverhältnis, bei dem sich Leistung und Entgelt als Hauptpflichten im Gegenseitigkeitsverhältnis einander gegenüberstehen und eine vertragliche Vereinbarung damit notwendig sich hierauf beziehen muß, ist die Vergütung im Ausbildungsverhältnis lediglich eine Nebenpflicht, deren Nichtvereinbarung auf die Wirksamkeit jedenfalls einer Ausbildungsmaßnahme i.S. von § 19 BBiG keinen Einfluß hat (vgl. dazu Kammann-Hess-Schlochauer, aaO, § 5 Anm. 9).

- 32 4. Soweit schließlich die Antragsgegnerin eingewandt hat, die Kürze der Ausbildungsdauer der Ausbildungslehrgänge in ihrem Betrieb rechtfertige nicht die Unterstellung der Teilnehmer unter das Betriebsverfassungsrecht, von der Sache der Mitbestimmung bestehe daher nicht das geringste Bedürfnis, diesen Personenkreis an der Wahl zum Betriebsrat teilnehmen zu lassen, so ist auch dies nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.
- 33 Die Geltung der Regeln der Betriebsverfassung ist -- abgesehen von der Wählbarkeit zum Betriebsrat -- nicht abhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zu einem Betrieb, sondern nur davon, ob der Betreffende Arbeitnehmer i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG ist. Die Frage, ob Auszubildende, wie sie im Betrieb der Antragsgegnerin beschäftigt werden, auch das Wahlrecht zum Betriebsrat haben, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlußverfahrens.